

G e s e t z

vom 9. Nov. 1967 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer) und über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhegenuß aus einem solchen Dienstverhältnis haben, obliegt den in diesem Gesetz bezeichneten Behörden.

§ 2

Zuständigkeit der Landesregierung

Der Landesregierung obliegen - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 bis 7 - alle Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit über die im § 1 genannten Personen.

§ 3

Dienstbeschreibungskommission

- (1) Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 53 bis 56 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966) der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer obliegt der beim Amt der Landesregierung gebildeten Dienstbeschreibungskommission.
- (2) Die Dienstbeschreibungskommission setzt sich aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem rechtskundigen Stellvertreter des Vorsitzenden, aus den beim Amt der Landesregierung mit Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Schulaufsicht betrauten Bediensteten sowie sechs Vertretern

der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und sechs Vertretern der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen zusammen.

- (3) Die Dienstbeschreibungskommission entscheidet in Senaten. Jeder Senat setzt sich aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem beim Amt der Landesregierung mit Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Schulaufsicht betrauten Bediensteten als Berichterstatter sowie drei Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zusammen.
- (4) Der Vorsitzende hat bis zum 1. Oktober jeden Kalenderjahres für die Dauer des laufenden Schuljahres die Senate zusammenzusetzen, die Geschäfte unter den Senaten zu verteilen und zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten; dabei hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer der Schulart (Berufsschule oder Fachschule) des der Dienstbeschreibung unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers angehören. Im Falle des § 7 Abs. 7 hat der Vorsitzende Änderungen der Geschäftseinteilung auch während des laufenden Schuljahres vorzunehmen. Die Einberufung der Senate der Dienstbeschreibungskommission sowie jener Kommissionsmitglieder, die im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes einzutreten haben, obliegt dem Vorsitzenden (Stellvertreter).
- (5) Die Dienstbeschreibungskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt abzugeben.

§ 4

Dienstbeschreibungsoberkommission

- (1) Die Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 57 des Gesetzes BGBl. Nr. 176/1966) obliegt der beim Amt der Landesregierung gebildeten Dienstbeschreibungsoberkommission.

- (2) Die Dienstbeschreibungsoberkommission setzt sich aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem rechtskundigen Stellvertreter des Vorsitzenden, dem für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bestellten beamteten Referenten des Amtes der Landesregierung sowie sechs Vertretern der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und sechs Vertretern der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen zusammen.
- (3) Die Dienstbeschreibungsoberkommission entscheidet in Senaten. Jeder Senat setzt sich aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem für das Land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bestellten beamteten Referenten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter sowie drei Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zusammen.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Disziplinkommission

- (1) Die Ahndung von Pflichtverletzungen (§59 des Gesetzes BGBl.Nr.176/1966) obliegt der beim Amt der Landesregierung gebildeten Disziplinkommission.
- (2) Die Disziplinkommission setzt sich aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem rechtskundigen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie sechs Vertretern der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und sechs Vertretern der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen zusammen.
- (3) Die Disziplinkommission entscheidet in Senaten. Jeder Senat setzt sich aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zusammen.
- (4) Der Vorsitzende hat bis zum 1. Oktober jeden Kalenderjahres für die Dauer des laufenden Schuljahres die Senate zusammenzusetzen, die Geschäfte unter den Senaten zu

verteilen und zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten; dabei hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer der Schulart (Berufsschule oder Fachschule) des Beschuldigten angehören. Im Falle des § 7 Abs. 7 hat der Vorsitzende Änderungen der Geschäftseinteilung auch während des laufenden Schuljahres vorzunehmen. Die Einberufung der Senate der Disziplinarcommission sowie jener Kommissionsmitglieder, die im Falle der Verhinderung eines Senatmitgliedes einzutreten haben, obliegt dem Vorsitzenden (Stellvertreter).

- (5) Die Disziplinarcommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder der Vorsitzende anordnet. Über Schuld und Strafausmaß ist getrennt abzustimmen. Bei der Bemessung des Strafausmaßes hat auch dasjenige Mitglied mitzustimmen, das die Schuldfrage verneint hat. Falls ein Beschluß über das Strafausmaß mit einfacher Stimmenmehrheit nicht zustandekommt, werden die Stimmen für die strengste Strafe jenen für die nächstmildere solange zugezählt, bis sich für eine Strafe eine einfache Mehrheit ergibt. Die Strafe der Entlassung kann nur einstimmig verhängt werden.

§ 6

Disziplinarobercommission

- (1) Die Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission oder über Beschwerden gegen Beschlüsse der Disziplinarcommission obliegt der beim Amt der Landesregierung gebildeten Disziplinarobercommission.
- (2) Die Disziplinarobercommission setzt sich aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem rechtskundigen Stellvertreter des Vorsitzenden, zwei weiteren rechtskundigen Beamten sowie sechs Vertretern der Landeslehrer für land- und

forstwirtschaftliche Berufsschulen und sechs Vertretern der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen zusammen.

- (3) Die Disziplinaroberkommission entscheidet in Senaten. Jeder Senat setzt sich aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem rechtskundigen Beamten und drei Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zusammen.
- (4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen über die Dienstbeschreibungs- Disziplinar- und Oberkommissionen

- (1) Die Mitglieder der Dienstbeschreibungs- und Disziplinar-
kommission sowie der Oberkommissionen sind von der Landesregierung zu bestellen, und zwar
 - a) die rechtskundigen Mitglieder aus den dem Personalstand des Amtes der Landesregierung angehörenden Beamten;
 - b) die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer aus dem Kreis dieser Lehrer; nach Errichtung einer dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl.Nr.133/1967 entsprechenden Personalvertretung für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen aus dem Kreise der Mitglieder der Dienststellenausschüsse und der Vertrauenspersonen (Ersatzmänner), soweit diese in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stehen;
 - c) die übrigen Mitglieder auf Grund ihrer dienstlichen Funktion.
- (2) Die im Abs. 1 lit a und b genannten Mitglieder sind auf die Dauer von 4 Jahren, die Mitglieder aus dem Kreis der Personalvertreter jedoch für die jeweilige Dauer der Funktionsperiode der Personalvertretung zu bestellen.

- (3) Ein Mitglied der Dienstbeschreibungskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied der Dienstbeschreibungsoberkommission sein. Gleiches gilt für die Disziplinarcommission und Disziplinaroberkommission.
- (4) Die Berufung in die Dienstbeschreibungs- und Disziplinarcommission sowie in die Oberkommissionen darf nicht abgelehnt werden.
- (5) Die Mitglieder der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarcommission sowie der Oberkommissionen müssen disziplinar unbescholten sein. Sie haben in Ausübung ihres Amtes strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Der Dienstgeber darf die Kommissionsmitglieder wegen ihrer in Ausübung ihres Amtes gemachten Äußerungen nicht zur Verantwortung ziehen.
- (6) Die Mitglieder der Disziplinarcommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (7) Die Funktion eines Mitgliedes der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarcommission sowie der Oberkommissionen erlischt vorzeitig, wenn
 - a) die Voraussetzungen seiner Bestellung wegfallen;
 - b) durch seine Verhinderung, insbesondere wegen Krankheit, Suspendierung vom Dienst, Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten, Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, ein Senat dauernd oder für einen voraussichtlich längeren Zeitraum beschlußunfähig wird. Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 3 bis 7 unverzüglich zu besetzen. Die im Abs. 1 lit. a und b genannten Mitglieder sind auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der anderen Mitglieder nach Abs. 1 lit. a und b nachzubestellen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft
- (2) Die Dienstbeschreibungskommission, die Disziplinar-
kommission sowie die Oberkommissionen sind innerhalb von
drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.